

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	25.02.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Czegan Martin	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter (ab 16:20 Uhr)	Liebetruth Gabriele
Danner Johannes (bis 18:30 Uhr)	Obermeier Paul (bis 18:45 Uhr)
Danzer Thomas	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard (bis 18:30 Uhr)
Dzial Günter	Stoib Christian
Dr. Elsen Michael	Unterstein Konrad
Gampert-Straßhofer Stefanie (ab 16:50 Uhr)	Wildmann Alfred
Gerer Christian	Winkler Josef (bis 19:15 Uhr)
Gineiger Margarete	Zembsch Helga
Gorzel Roger	Ziegler Ernst
Haslwanter Andrea	

Nicht erschienen war(en):

Hübner Rosemarie
Winkels Gerti
Winkler Reinhard

Grund (un)entschuldigt:

unentschuldigt
anderw. Verpflichtung
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Franz-Haberlander-Freibad – Vorstellung des Sanierungs- und Modernisierungsgutachtens;
Entscheidung über das weitere Vorgehen
2. Städtebauförderung – Innenstadtsanierung;
Stadtentwicklungsprojekt Trauring/Eichendorffstraße (Areal ehemaliger städtischer Bauhof und angrenzende Flächen);
Festlegung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die weitere Bauleitplanung
3. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
4. Antrag auf Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 544, Gemarkung Haßmoning;
Antragsteller: Firma Holzfachhandel Plössl, Hörpolding
5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut (Westendstr. 38 u. 40);
Antragsteller: Reschka Klaus sowie Reschka Roland und Birgit
6. Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“;
Antragsteller: Florian Brandl
7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde
8. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle);
Stellungnahme als Nachbargemeinde
9. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe Bahnhofstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
10. Beschluss zur Erweiterung der Außenbereichssatzung „Niedling“

11. Errichtung einer demontierbaren Leichtbauhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1051/4, Gemarkung Traunreut (Tittmoninger Str. 2);
Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
Antragstellerin: Fa. Zerzog GmbH & Co. KG
12. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)
13. Citybus Traunreut – Tarifierpassung (Wiedervorlage)
14. Vollzug des Haushalts 2016 bis zum Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung
15. Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016;
Anfertigen einer Vorentwurfplanung „Haus für Kinder“ am Standort NW Weisbrunn-Waldfeld

IV. Beschlüsse

1. Franz-Haberlander-Freibad – Vorstellung des Sanierungs- und Modernisierungsgutachtens; Entscheidung über das weitere Vorgehen

Der Stadtrat beschloss am 25.09.2014, für das Franz-Haberlander-Freibad ein Gesamtkonzept mit dem Ziel einer nachhaltigen Sanierung und Modernisierung zu entwickeln.

Ob, ggf. welche und wann entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden, entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage. Die Planungsvergabe für die Entwicklung dieses Konzepts erfolgt durch den gesonderten Beschluss des Bauausschusses.

Das Architekturbüro Löweneck + Schöfer, 80339 München, wurde mit der Entwicklung eines Gesamtkonzepts für das Franz-Haberlander-Freibad Traunreut beauftragt.

Herr Schöfer vom Büro Löweneck + Schöfer Architekten GmbH stellt zusammen mit Herrn Heise vom Büro IG Schinkinger Heise das Gesamtkonzept vor.

Folgende Abschnitte sind gebildet worden:

1. Treppenanlage der Wasserrutsche
2. Erneuerung der Badewassertechnik einschl. neuem Technikgebäude
3. Sanierung des Schwimmer- und Springerbeckens einschl. Sprunganlage
4. Sanierung des Kinderbeckens und Errichtung einen Wasserspielplatzes
5. Sanierung oder Neubau des Umkleidegebäudes.

Gemäß derzeitigem Haushaltsplan sind die Baumaßnahmen wie folgt geplant:

1. Treppenanlage der Wasserrutsche – Umsetzung im Haushalt 2016
2. Erneuerung der Badewassertechnik einschl. neuem Technikgebäude – Umsetzung im Haushalt 2017
3. Sanierung des Schwimmer- und Springerbeckens einschl. Sprunganlage
Umsetzung im Haushalt nicht mehr geplant
4. Sanierung des Kinderbeckens und Errichtung einen Wasserspielplatzes
Umsetzung im Haushalt nicht mehr geplant
5. Sanierung oder Neubau des Umkleidegebäudes –
Umsetzung im Haushalt nicht mehr geplant.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die in der heutigen Sitzung vorgestellten Sanierungsabschnitte.

Die Erneuerung der Badewassertechnik einschl. der Errichtung eines neuen Technikgebäudes erfolgt gemäß Finanzplan im Jahr 2017.

Wann entsprechende weitere Baumaßnahmen durchgeführt werden, entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die in der heutigen Sitzung vorgestellten Sanierungsabschnitte.

Die Erneuerung der Badewassertechnik einschl. der Errichtung eines neuen Technikgebäudes erfolgt gemäß Finanzplan im Jahr 2017.

Wann entsprechende weitere Baumaßnahmen durchgeführt werden, entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer erscheint um 16:50 Uhr zur Sitzung.

**2. Städtebauförderung – Innenstadtsanierung;
Stadtentwicklungsprojekt Trauring/Eichendorffstraße (Areal ehema-
liger städtischer Bauhof und angrenzende Flächen);
Festlegung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die weitere
Bauleitplanung**

Der Planungsstand wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe am 19.10.2015 bereits vorgestellt und erörtert. Dabei entschied sich die Lenkungsgruppe u.a. für folgende Beschlussempfehlungen:

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Lenkungsgruppe nimmt die vorgestellte Entwurfsplanung zur Kenntnis und billigt diese. Die Variante 1 wird als Grundlage für die weitere Planung bzw. als Ergebnis der Feinplanung beschlossen. Der Bebauungsplan ist hieraus zu entwickeln.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Bebauung entlang der Eichendorffstraße soll an den Eckpunkten zwingend 4-geschoßig, dazwischen mindestens 3-geschoßig sein.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Bereich der zentral gelegenen großen Handelsflächen an der Banater Straße ist 3-geschoßig festzusetzen.

Die zuletzt genannte Beschlussempfehlung führte dazu, dass in einem Treffen mit den Fraktionssprechern versucht wurde, diesbezüglich die differierenden Interessen zusammenzuführen. Als Kompromiss sollen nun im Bebauungsplan zwingend die Errichtung von einem Erdgeschoß mit einem Obergeschoß und optional einem zusätzlichen zweiten Obergeschoß festgeschrieben werden.

Zudem konnte in verschiedenen anderen Punkten im Rahmen der Verhandlungen bezüglich des Kaufvertragsinhalts zunächst keine Einigung erzielt werden, sodass der Stadtrat am 17.12.2015 lediglich beschloss, die Rechtsanwaltskanzlei Döring-Spieß, München, mit der juristischen Vertretung und weiteren Beratung der Stadt Traunreut in dieser Sache zu beauftragen. Auf die umfassende Sachverhaltsdarstellung in der Niederschrift zu dieser Sitzung wird verwiesen.

Die nächste Verhandlungsrunde fand am 27.01.2016 statt, wobei hier in allen Punkten Einvernehmen erzielt werden konnte. Das Ergebnis wurde vom Stadtrat am 28.01.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Damit stehen die Verhandlungen mit einem möglichen Investor für den westlichen Bereich des Sanierungsgebiets vor einem erfolgreichen Abschluss.

Zu den weiteren Planungen im östlichen Bereich liegen zudem folgende Vorschläge der Lenkungsgruppe vor:

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Platz vor dem k1 soll verkehrsberuhigt werden.

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die im östlichen Bereich der Eichendorffstraße vorgesehene Parkplatzfläche für Veranstaltungen soll überwiegend bebaut werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Lenkungsgruppe und des Ergebnisses der Verhandlungen mit dem Investor für den Bereich alter Bauhof/Areal Stadelmann/Aldi hat Frau Prof. Beer das Planungs- und Nutzungskonzept nochmals überarbeitet und heute dem Stadtrat vorgestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt das heute vorgestellte Planungs- und Nutzungskonzept für das Stadtentwicklungsprojekt Traunring/Eichendorffstraße (Areal ehem. städtischer Bauhof und angrenzende Flächen) /Munastraße. Dieses Konzept ist Grundlage der weiteren Bauleitplanung. Der Stadtrat signalisiert seine Bereitschaft, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beschließen, sobald die Grundlagen dafür vom Investor in Form eines mit der Stadt abzustimmenden Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) vorgelegt wird.

für 27	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt das heute vorgestellte Planungs- und Nutzungskonzept für das Stadtentwicklungsprojekt Traunring/Eichendorffstraße (Areal ehem. städtischer Bauhof und angrenzende Flächen) /Munastraße. Dieses Konzept ist Grundlage der weiteren Bauleitplanung. Der Stadtrat signalisiert seine Bereitschaft, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beschließen, sobald die Grundlagen dafür vom Investor in Form eines mit der Stadt abzustimmenden Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) vorgelegt wird.

**3. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 09.12.2015
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht/Bodenschutz, SG 5.16
Schreiben vom 22.12.2015

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 07.01.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

Herr Stadtrat Obermeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
Herr Stadtrat Wildmann war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 09.12.2015

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.09.2015 zur vorliegenden Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde waren am Verfahren beteiligt. Wir gehen daher davon aus, dass den von der Planung betroffenen raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft ausreichend Rechnung getragen wurde (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z).

Unter dieser Voraussetzung steht die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“, in der Fassung vom 19.11.2015, den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Obermeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 08.12.2015

„Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben grundsätzlich Einverständnis.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Obermeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 22.12.2015

„Grundsätzlich besteht mit der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes nur dann als öffentlicher Belang einem Vorhaben entgegensteht, wenn das Grundstück dem Außenbereich zugeordnet werden kann.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der betreffende Bereich wird im Rahmen der parallel laufenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der betreffende Bereich wird im Rahmen der parallel laufenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der betreffende Bereich wird im Rahmen der parallel laufenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Herr Stadtrat Obermeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
Herr Stadtrat Wildmann war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 11.01.2016

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Bereich Fasanenjäger“ keine Einwände.
Lediglich auf die Eintragung einer Dienstbarkeit hinsichtlich der privaten Verkehrsfläche möchten wir hinweisen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Zufahrt zu dem neuen Baugrundstück Fl.Nr. 338/9; Gmkg. Stein a. d. Traun, ist durch Dienstbarkeit gesichert.
Der Eigentümer der Fl.Nr. 338 räumt der Stadt Traunreut ein Zufahrtsrecht zu dem Grundstück Fl.Nr. 551/5 (Kinderspielplatz) ein.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Zufahrt zu dem neuen Baugrundstück Fl.Nr. 338/9; Gmkg. Stein a. d. Traun, ist durch Dienstbarkeit gesichert.
Der Eigentümer der Fl.Nr. 338 räumt der Stadt Traunreut ein Zufahrtsrecht zu dem Grundstück Fl.Nr. 551/5 (Kinderspielplatz) ein.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Zufahrt zu dem neuen Baugrundstück Fl.Nr. 338/9; Gmkg. Stein a. d. Traun, ist durch Dienstbarkeit gesichert.
Der Eigentümer der Fl.Nr. 338 räumt der Stadt Traunreut ein Zufahrtsrecht zu dem Grundstück Fl.Nr. 551/5 (Kinderspielplatz) ein.

Herr Stadtrat Obermeier nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
Frau Stadträtin Gineiger und Herr Stadtrat Wildmann waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Erweiterungs- und Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 19.11.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 19.11.2015 als Satzung.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Erweiterungs- und Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 19.11.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 19.11.2015 als Satzung.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigten Erweiterungs- und Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Fasanenjäger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 19.11.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 19.11.2015 als Satzung.

**4. Antrag auf Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 544, Gemarkung Haßmoning;
Antragsteller: Firma Holzfachhandel Plössl, Hörpolding**

Frau Stadträtin Gineiger und Herr Stadtrat Wildmann waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben Josef Wolfertstetter jun. vom 26.01.2016

„Wir beabsichtigen, auf dem Grundstück Flurnummer 544, gemäß beiliegendem Lageplan, eine Ausstellungshalle zu errichten.

Da das Vorhaben momentan im Außenbereich liegt, hat der Kreisbaumeister bei einem Ortstermin vorgeschlagen, eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zu erlassen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung zu schaffen.

Das Grundstück war schon immer bebaut. Ende der 80er Jahre wurden das Sägewerk und die Mühle abgerissen und seitdem wird das Grundstück als Lagerplatz genutzt.

Daher beantrage ich die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den ausgewiesenen Bereich zu erteilen.

Für Fragen stehen ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 08669 2829 zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gemäß dem Antrag der Firma Holzfachhandel Plössl vom 26.01.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gemäß dem Antrag der Firma Holzfachhandel Plössl vom 26.01.2016.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gemäß dem Antrag der Firma Holzfachhandel Plössl vom 26.01.2016.

**5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut (Westendstr. 38 u. 40);
Antragsteller: Reschka Klaus sowie Reschka Roland und Birgit**

Frau Stadträtin Gineiger und Herr Stadtrat Wildmann waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben vom 01.02.2016 des Architekturbüros Weiler-Heyers:

„Wie telefonisch besprochen, möchte ich - im Auftrag der Familie Reschka - für den o. g. Bebauungsplan eine Bebauungsplanänderung der Flurstücke 1177/81 und 1177/82 beantragen.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der beiliegenden Anlage (Vorentwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung) dargestellt und erläutert.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für den Wunsch der Bebauungsplanänderung und wären über eine positive Antwort sehr dankbar.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für den Hauptbaukörper ein symmetrisches Satteldach mit dem First parallel zur Längsseite des Gebäudes und einer Dachneigung von 20° - 35° vor. Als Dachdeckung sind rot oder rotbraune kleinformatige Dachplatten zugelassen.

Es ist vorgesehen, ein zurückgesetztes Dachgeschoss zu errichten. Die durch den Rücksprung entstehende Fläche soll als Dachterrasse (Flachdach) genutzt werden. Zur Abschottung der einzelnen Dachterrassen soll ein Teil des Hauptbaukörpers vorspringen und mit einer Dachverlängerung des Hauptdaches überdeckt werden. In diesem Bereich würde die Symmetrie des Satteldaches aufgehoben.

Alternativ soll für den Hauptbaukörper ein Flach- bzw. ein flach geneigtes Pultdach mit einer Dachneigung zwischen 2° - 10° zugelassen werden. Aufgrund der geringen Dachneigung ist eine Ziegeldeckung nicht mehr möglich. Stattdessen soll eine Blechdeckung ermöglicht werden.

Außerdem soll über Balkonen eine Überdachung mit transparenten Pultdächern und einer Dachneigung von 10° - 27° zugelassen werden.

Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag von Frau Architektin Ute Weiler-Heyers vom 01.02.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag von Frau Architektin Ute Weiler-Heyers vom 01.02.2016.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag von Frau Architektin Ute Weiler-Heyers vom 01.02.2016.

6. **Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Steineck“;** **Antragsteller: Florian Brandl**

Frau Stadträtin Gineiger und Herr Stadtrat Wildmann waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben vom 01.02.2016

„Mit diesem Schreiben möchten wir im Ort Steineck, in 83368 Sankt Georgen eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beantragen. Die geplanten Flächen 1 und 2, die künftig bebaut werden sollen, sind in der Anlage 2 „Geplante Baubereiche“ rot hinterlegt.

Die landwirtschaftlichen Strukturen aus der Vergangenheit sind in Steineck in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die noch wenigen bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude sind stillgelegt. Heute ist der Ort überwiegend durch eine Wohnbebauung gekennzeichnet.

Berücksichtigt man die rasante Entwicklung der Stadt Traunreut und die neuen Gewerbeflächen von Heidenhain in Hochreit, so wird deutlich, dass sich auch Steineck in Zukunft weiterentwickeln wird. Dies ist im Wesentlichen auf die unmittelbare Nähe zur Stadt Traunreut zurückzuführen.

In Hinblick auf die Art der Bebauung soll im Baubereich 1 zwischen zwei bestehenden Mehrfamilienhäusern ein Zweifamilienhaus errichtet werden. Auf dem Baubereich 2 befinden sich derzeit mehrere Silage-Wände aus Beton, die seit langem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und leer stehen. Hier soll künftig ein Einfamilienhaus errichtet werden. Die zu bebauenden Bereiche wurden so gewählt, dass eine spätere Bebauung nicht in den außenstehenden Be-

reich eingreift, sondern sich optimal in den Ort einfügt und zur Attraktivität des Landschaftsbilds beiträgt.

Seitens des Landratsamtes Traunstein würde nach ersten Gesprächen den künftigen Vorhaben nichts entgegenstehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 20.01.2016 fand eine Ortsbesichtigung gemeinsam mit dem Landratsamt Traunstein (Kreisbaumeister Herr Seeholzer und Frau Fritzenwenger) statt. Hierbei wurde festgestellt, dass der Ortsteil Steineck nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt und bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Seitens des Kreisbaumeisters wurde vorgeschlagen für den Ortsteil Steineck eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen. Der Umgriff der Satzung soll sich eng an die bereits baulich vorgeprägten Bereiche orientieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Steineck.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Steineck.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Steineck.

Die Stadtratsmitglieder Danner und Seitlinger verlassen die Sitzung um 18:30 Uhr.

- 7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Der Gemeinderat Nußdorf hat am 09.12.2014 beschlossen, für den Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche), zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nußdorf zu ändern.
Die Größe des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 1,1 ha.

Parallel hierzu wurde am 09.12.2014 beschlossen, für den Planbereich Flur-Nr. 417/1 Teilfläche und die Flächen Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 einen Bebauungsplan „Waldhofstraße“ neu aufzustellen.

Auf der bisher unbebauten Teilfläche Flur-Nr. 417/1 soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen, um die bestehende Bebauung Waldhofstraße 14 bis 24 an den eigentlichen Ort anzugliedern. Außerdem kann damit einem Teil der hohen Nachfrage nach Baugrund Rechnung getragen werden. Die bereits bebauten Planbereiche werden mit der Bauleitplanung überplant und aus den Geltungsbereichen der bestehenden „alten“ Bebauungspläne „Nußdorf“ und „Nußdorf-Ortsmitte“ herausgenommen.

Zunächst war vorgesehen, die nördlich und südlich vom Neubaugebiet gelegenen Bestandsbereiche als Mischgebiet MI zu belassen und das Neubaugebiet als Allgemeines Wohngebiet WA darzustellen.

Aufgrund der Ergebnisse aus der 1. Trägerbeteiligung hat der Gemeinderat Nußdorf am 04.08.2015 beschlossen, das komplette Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet darzustellen, weil die fehlende Durchmischung von Gewerbe, die Erhaltung des Mischgebiets nicht rechtfertigte. Es wurde das Immissionsschutzgutachten abgewartet, das nun komplett und abschließend vorliegt (das hatte sich aufgrund der Lärmemissionen der Gas-Station der Erdgas Südbayern und diverser Schallschutzmaßnahmen am Gebäude der Gas-Station stark verzögert).

Die hier ansässigen Gewerbebetriebe, die eigentlich nicht in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig wären, werden im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanes über die Regelung des § 1 Abs. 10 BauNVO als zulässig festgesetzt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen diesen Betrieben keine Nachteile, da der genehmigte Bestand durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird.

Die Veröffentlichung des Billigungsbeschlusses erfolgte am 29.01.2016 im Gemeindeblatt Nußdorf. Die geänderten Planungsunterlagen können bis zum 22.02.2016 im Rathaus der Gemeinde Nußdorf eingesehen werden.

Der Stadtrat Traunreut hat sich bereits in seiner Sitzung vom 21.05.2015 mit der o. a. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf befasst

und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2016 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf östlich der Waldhofstraße beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 16.07.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 16.07.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24) zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 16.07.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

**8. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle);
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Der Änderungsbereich liegt am äußersten östlichen Ortsrand von Truchtlaching, ca. 0,6 km vom Ortszentrum entfernt, unmittelbar nördlich an der Staatsstraße 2093 in Richtung Altenmarkt a. d. Alz.

Vom Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind Teilflächen aus den Grundstücken Flur-Nrn. 1194 (Alz) und 1298 (Betriebsgelände Alzgruppe e. G und Camba Bavaria GmbH), jeweils der Gemarkung Truchtlaching.

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die 43. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Truchtlaching - Alte Mühle" beschlossen.

Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst neben der 43. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans "Truchtlaching Alte Mühle", um die bestehenden baulichen Anlagen und Betriebs- und Verkehrsflächen der Elektrizitätsgenossenschaft Alzgruppe e. G. und der Camba Bavaria GmbH in ihrem Bestand planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß der bestehenden Gebietsstruktur ist hierbei die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung und eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO mit jeweils zugehörigen Emissionskontingentierungen vorgesehen.

Das vom Änderungsbereich betroffene Areal ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und ist somit derzeit dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst daher die 43. Änderung des Flächennutzungsplans, im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung "Truchtlaching Alte Mühle", wodurch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch Rechnung getragen wird.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle) i. d. F. v. 01.02.2016 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle) i. d. F. v. 01.02.2016 keine Anregungen vorgebracht.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Alte Mühle) i. d. F. v. 01.02.2016 keine Anregungen vorgebracht.

9. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe Bahnhofstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 11.12.2015
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 21.12.2015
- Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 5.16
Schreiben vom 08.01.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 07.01.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 16.12.2015

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Anstatt der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten öffentlichen

Verkehrsfläche entlang der Bahnlinie nördlich der Bahnhofstraße, die aufgrund des Sichtdreiecks am Bahnübergang nicht realisierbar ist, wurde eine private Erschließungsstraße gebaut, die nunmehr entsprechend als private Verkehrsfläche festgesetzt wird. Darüber hinaus wird das notwendige Sichtdreieck dargestellt. Zudem sollen anstatt der bisher geplanten Hausgruppen Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,6 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Bewertung

Die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Wir bitten um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, um den Belangen von Natur und Landschaft, in Hinblick auf eine schonende Einbindung in das Ortsbild gerecht zu werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z). Des Weiteren bitten wir die Planung mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen, damit den Belangen des Lärmschutzes Rechnung getragen wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

- **Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing**
Schreiben vom 16.12.2015

„Zu o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnet-

zes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 22.12.2015

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 17.12.2015 bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingelei-

tet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

- Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgt.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 29.12.2015

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt wie folgt – gem. Formblatt – Stellung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ (Entwurfassung vom 10.12.2015) keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Folgendes bitten wir jedoch zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser

Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung.

Vorrangig sollte jedoch unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser vor Ort versickert werden.

Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Wir bitten daher folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.
Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist hierbei zu prüfen.
- Wenn die Dacheindeckung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- Für jede Einleitung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine genehmigungsfreie Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer vorliegt.
Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. mit § 46 WHG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in ein Oberflächengewässer (TREN OG) sind dabei einzuhalten.
- Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 und des Arbeitsblattes DWA-A 138 einzuhalten.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers bitten wir ein Konzept auszuarbeiten und mit uns abzustimmen.

Wasserversorgung

Gemäß den Angaben unter Nr. 5 - Erschließung, Ver- und Entsorgung - der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Stadtwerke Traunreut sichergestellt.

Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Oberflächengewässer

Bei Starkregenereignissen besteht grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser.

Wir empfehlen, in der weiteren Planung eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Wir empfehlen daher, den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. beim Landratsamt einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.

Hinweis:

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und das Gesundheitsamt am Landratsamt haben jeweils einen Abdruck des Schreibens per E-Mail erhalten.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zur Versickerung von Dachwässern. Diese werden gemäß der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes konkretisiert.

Hinsichtlich der Wasserversorgung wurde der Versorgungsträger, Stadtwerke Traunreut, beteiligt.

Hinsichtlich der Altlasten wurde das Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Traunstein beteiligt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zur Versickerung von Dachwässern. Diese werden gemäß der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes konkretisiert.
Hinsichtlich der Wasserversorgung wurde der Versorgungsträger, Stadtwerke Traunreut, beteiligt.
Hinsichtlich der Altlasten wurde das Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Traunstein beteiligt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zur Versickerung von Dachwässern. Diese werden gemäß der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes konkretisiert.
Hinsichtlich der Wasserversorgung wurde der Versorgungsträger, Stadtwerke Traunreut, beteiligt.
Hinsichtlich der Altlasten wurde das Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Traunstein beteiligt.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 11.01.2016

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkt wird gebeten:

Festsetzung 3.1:

Sofern die private Verkehrsfläche nicht komplett eben sein sollte, ist die Höhenlage nicht hinreichend definiert. Es sollte daher konkretisiert werden, wo genau der Bezugspunkt ist.

Hinweis:

Schreibfehler Punkt 6 der Festsetzungen: „Bebauungsplanes“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezugspunkt wird festgelegt. Der Schreibfehler berichtigt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bezugspunkt wird festgelegt. Der Schreibfehler berichtigt.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Bezugspunkt wird festgelegt. Der Schreibfehler berichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München**
Schreiben vom 11.01.2016

Bahnstrecke

5730 Traunstein – Garching/von ca. km 15,879 bis ca. km 16,112/links der Bahn

„Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur oben genannten Bauleitplanung.

1. Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit (Erreichbarkeit des Bahnbegleitweges) zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger, jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind vom Bauwerber auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

2. Immobilienrelevante Belange

Bahneigener Grundbesitz wird durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe sollte deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) eingeholt werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn ist auf Dauer sicher auszuschließen.

Da die Straßenbaumaßnahmen/Zufahrten in Parallellage zu den Gleisen geplant sind, könnte nach der Inbetriebnahme eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihrer Ladung für die Bahnanlagen ausgehen.

Zur Vermeidung des Abirrens von Straßenfahrzeugen auf die Schienenstrecke sind daher Schutzvorkehrungen gemäß RPS und Merkblatt UIC 777-1 zu treffen, z. B. die Einrichtung von Stahlschutzplanken, Betonschutzwänden, Anpralldämpfern etc. Die Schutzvorrichtung ist vom Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger

kostenpflichtig zu errichten und auf dessen Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Bei Parallellage zwischen Straße und Bahngleise sind Sicherheitsabstände entsprechend DS 800.001 Anlage 11 einzuhalten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise auf Emissionen bzw. Immissionen, die durch den Bahnbetrieb ausgehen, welche auch weiterhin gültig sind.

Die Anwendung des Genehmigungsverfahren wird im Geltungsbe-
reich der Änderung gemäß der Empfehlung der Bahn ausgeschlossen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise auf
Emissionen bzw. Immissionen, die durch den Bahnbetrieb ausgehen, welche
auch weiterhin gültig sind.
Die Anwendung des Genehmigungsverfahren wird im Geltungsbe-
reich der Änderung gemäß der Empfehlung der Bahn ausgeschlossen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise auf
Emissionen bzw. Immissionen, die durch den Bahnbetrieb ausgehen, welche
auch weiterhin gültig sind.
Die Anwendung des Genehmigungsverfahren wird im Geltungsbe-
reich der Änderung gemäß der Empfehlung der Bahn ausgeschlossen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin
Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte
Bebauungsplanänderung „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn.
90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe
Bahnhofstraße, i. d. F. v. 10.12.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 10.12.2015,
einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Sat-
zung.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin
Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte
Bebauungsplanänderung „Traunfeld“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn.
90/172, 90/173, 90/174, 90/18 und 90/154, Gemarkung Stein a. d. Traun, Nähe
Bahnhofstraße, i. d. F. v. 10.12.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 10.12.2015,
einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Sat-
zung.

10. Beschluss zur Erweiterung der Außenbereichssatzung „Niedling“

Antragsschreiben von Herrn Johann Wimmer vom 12.01.2016:

„Hiermit beantrage ich die Erweiterung der Ortssatzung im Außenbereich der Ortschaft „Niedling“.

Es soll eine Pkw-Garage errichtet werden – 6 x 9 m, Standort s. Lageplan.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der geplante Standort für die Pkw-Garage befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Niedling“. In diesem Bereich sind nur privilegierte Vorhaben zulässig (wie z. B. die angrenzenden Fahrsilos oder Gebäude die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind).

Aus ortsplanerischer Sicht spricht jedoch nichts gegen die Errichtung der geplanten Garagen am vorgesehenen Standort, da dieser Bereich bereits durch privilegierte Nutzungen wie Fahrsilos, Maschinenhalle und Reitplatz geprägt ist. Insofern erscheint eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze der Außenbereichssatzung in diesem Bereich um ca. 12 m nach Osten vertretbar.

Dies ist durch die vorhandene bauliche Nutzung in der Umgebung auch abgrenzbar gegenüber dem erst kürzlich abgelehnten Antrag von Herrn Thaler auf Fl.Nr. 1092, wo die Errichtung der Garagen in die freie Landschaft hinein erfolgen sollte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Niedling“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1086, Gemarkung Traunwalchen gemäß dem Antrag von Herrn Johann Wimmer vom 12.01.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Niedling“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1086, Gemarkung Traunwalchen gemäß dem Antrag von Herrn Johann Wimmer vom 12.01.2016.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Niedling“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1086, Gemarkung Traunwalchen gemäß dem Antrag von Herrn Johann Wimmer vom 12.01.2016.

11. Errichtung einer demontierbaren Leichtbauhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1051/4, Gemarkung Traunreut (Tittmoninger Str. 2); Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB; Antragstellerin: Fa. Zerzog GmbH & Co. KG

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung einer demontierbaren Leichtbauhalle.

Das Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 30.04.2014.

Für das Vorhaben kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, da keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Vorhaben unterliegt nicht der innenstadtrelevanten „Traunreuter Sortimentsliste“.

Hinweis:

Die bestehende Leichtbauhalle der Firma auf dem firmeneigenen Grundstück (Tittmoninger Str. 4) muss nach Anordnung des Landratsamtes Traunstein, u. a. wegen brandschutzrechtlicher Erwägungen, entfernt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

12. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Herr Stadtrat Dangschat war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum sind seit 2007 unverändert. Die Stadtverwaltung hat eine Aufstellung zum Vergleich der Sondernutzungsgebühren mit den Städten Trostberg, Traunstein, Geretsried und Waldkraiburg erstellt und in das RatsInfo eingestellt.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Sondernutzungsgebühren den in den Vergleichsstädten üblichen Gebühren anzupassen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Sondernutzungsgebühren mit den vorgeschlagenen künftigen Gebühren wurde ebenfalls in das RatsInfo-System der Stadt Traunreut eingestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Obermeier verlässt die Sitzung um 18:45 Uhr.

13. Citybus Traunreut – Tarifierpassung (Wiedervorlage)

Der Stadtrat hat mit Beschlüssen vom 25.06.2015 den Vorschlag zur Anpassung der Tarife für den „Citybus Traunreut“ von der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN sowie der Verwaltung abgelehnt. Das nähere ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll.

Mit dem im letzten Jahr neu abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag sind die Höchstgrenzen (Deckel) der entstehenden Abtarifierungsverluste beim Betrieb des Citybus-Systems auf 25.000,-- € (für 2015) bzw. auf 30.000,-- € ab 2016 angepasst worden. Diese Verluste entstehen, da auf allen Linien des RVO im Stadtgebiet zum Preis des City-Busses gefahren werden kann. Der Abtarifierungsverlust für 2015 hat 23.364,49 € betragen. Der stetig größer werdenden Abweichung (Delta) zwischen Fahrpreis RVO und Fahrpreis im Citybus-System kann nur mit einer Anpassung des Citybustarifes begegnet werden.

Ab dem Jahr 2016 werden die Zuschüsse für den Citybus nur noch direkt von der Regierung gewährt. Die Zuschüsse des Landkreises Traunstein am Defizit betragen zuletzt ca. 40 %, von der Regierung wurden für einen Teil des Jahres 2015 nur 12,4 % Zuschuss gewährt.

Der Citybustarif ist in der knapp dreizehnjährigen Laufzeit bisher nicht erhöht worden. Daher wird vorgeschlagen, die Fahrpreise ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt (01.05.2016) für den Citybus entsprechend den Preisen für die Stadtbusse von Traunstein und Trostberg anzupassen. Während hier die Fahrpreise je nach Fahrtstrecke variieren, soll der Tarif in Traunreut nur entsprechend der kürzesten Fahrtstrecke für alle Fahrten, unabhängig von der Fahrtstrecke, angepasst werden. Die Fahrpreise von Stadtbus Trostberg und Traunstein unterliegen der regelmäßigen Fahrpreisanpassung der RVO-Tarife.

	Tarif alt	Tarif neu
Einzelfahrschein Erwachsene	1,00 €	1,70 €
Einzelfahrschein Kind (ab 09.00 Uhr)	0,50 €	0,85 €
Zwei-Stunden-Ticket	1,70 €	2,90 €
Zehn-Fahrtenkarte	9,00 €	14,00 €
Tageskarte Erwachsene	2,50 €	4,25 €
Tageskarte Kind	1,25 €	2,10 €
Wochenkarte	8,00 €	13,90 €
Monatskarte	27,50 €	42,10 €.

Mit der vorgeschlagenen Fahrpreiserhöhung könnte eine weitere jährliche Steigerung der Abtarifierungsverluste gebremst und auch das jährlich steigende Defizit des reinen Citybusbetriebs verringert werden.

Vom Hauptausschuss wurden noch Berechnungen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Fahrpreiserhöhung gewünscht. Die Berechnungen werden auf Grundlage gleichbleibender Fahrgastzahlen wie 2015 sowie theoretischer Fahrpreiserhöhung ab 01.01.2016 erstellt. Da die Fahrpreise frühestens zum 01.05.2016 erhöht werden können, würden die unten genannten Zahlen daher im „Übergangsjahr“ 2016 geringer ausfallen. Zur weiteren Klarstellung wird vorausgeschickt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Fahrpreiserhöhung dem

ab 01.01.2016 gültigen Streckentarif des RVO für die kürzeste Fahrstrecke (1 – 2 km) entspricht.

Berechnung des Defizits 2016 ohne Fahrpreiserhöhung:

Die Abtarifierungsverluste im Citybussystem würden wegen der Preisanpassung des RVO ab 01.01.2016 von 23.364,49 € auf 26.876,91 € steigen. Der zu erwartende Staatszuschuss (12,5 %) beträgt 13.886,08 €. Das Defizit für den Betrieb von Citybus und Citybussystem würde von 74.774,03 € in 2015 auf 97.202,62 € in 2016 steigen.

Berechnung des Defizits 2016 mit vorgeschlagener Fahrpreiserhöhung:

Die Abtarifierungsverluste im Citybussystem würden von 26.876,91 € auf 10.898,86 € sinken. Die Fahrpreiseinnahmen im reinen Citybus würden um 8.924,30 € steigen. Das Defizit 2016 würde unter Berücksichtigung des verringerten Staatszuschusses 75.413,06 € betragen. Die Fahrpreiserhöhung würde das Defizit bei gleichbleibenden Fahrgastzahlung somit um ca. 21.800,-- € senken.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Fahrpreise im Citybus-System werden gemäß dem Vorschlag in der Beschlussempfehlung ab dem nächst möglichem Zeitpunkt erhöht. Die Fahrpreise werden entsprechend der regelmäßigen Anpassungen der RVO-Tarife automatisch geändert.

Im Anschluss der kontroversen Diskussion wurde von der CSU-Stadtratsfraktion, Herrn Stadtrat Schroll folgender Antrag gestellt:

„Bei einer Berücksichtigung der jährlichen Steigerungen des Verbraucherpreisindex basierend auf dem Jahr 2010 und dem Wegfall der bislang gewährten Zuschüsse, ist eine Erhöhung der Fahrpreise um 40 Prozent gerechtfertigt. Eine an die RVO-Tarife gekoppelte Dynamisierung der Fahrpreisanpassung soll nicht erfolgen und darüber gesondert abgestimmt werden.“

Herr erste Bürgermeister ließ erst über den weitestgehenden Antrag der Verwaltung abstimmen. 9 Stadtratsmitglieder stimmten dafür, 16 dagegen.

Anschließend wurde über den Antrag von Herrn Stadtrat Schroll abgestimmt.

für 13	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Die Fahrpreise des City-Busses werden um 40 Prozent erhöht.

Herr Stadtrat Gerer war während dieser Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Über eine weitere Anpassung der Tarife und der damit verbundenen Fahrpreiserhöhung soll im Februar 2018 im Stadtrat entschieden werden.

Herr Stadtrat Josef Winkler verlässt die Sitzung um 19:15 Uhr.

14. Vollzug des Haushalts 2016 bis zum Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung

Herr Stadtrat Gerer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Gemäß Art. 69 der Gemeindeordnung gelten während der sogenannten haushaltslosen Zeit, dass ist der Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung folgende Regeln:

1. Finanzielle Leistungen dürfen nur in dem Umfang erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Gemeinde darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.
2. Die Gemeinde darf die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.
3. Die Gemeinde darf Kredite umschulden.
4. Die Gemeinde darf Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.
5. Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Konkret bedeutet dies:

Auch ohne gültigen Haushalt darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Ein großer Teil der Haushaltsausgaben fällt darunter: Personalkosten, Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Verträge mit Versicherungen, Sozial- und Jugendhilfeleistungen, Mieten, Zinsen und Tilgungen usw. Ein hoher Prozentsatz des Haushalts ist gebunden für diese Leistungen. Zulässig sind darüber hinaus Ausgaben, die für die **Weiterführung** notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Es können demnach ohne Einschränkungen die üblichen Sachmittel für die Einrichtungen (Büromaterial, Lehr- und Lernmittel, Brennstoffe, Werkzeuge, Betriebsstoffe usw.) beschafft werden. Die Gemeindeordnung lässt es sogar zu, dass Bauten und Beschaffungen **fortgesetzt** werden, wenn dafür schon im (abgelaufenen) Vorjahreshaushalt Beträge enthalten waren und die Weiterführung unaufschiebbar ist. Damit gewähren die Vorschriften über

die haushaltslose Zeit einen weiten Spielraum. **Verboten ist es aber, eine völlig neue Maßnahme zu beginnen.**

Selbst Ausgaben für freiwillig übernommene Aufgaben dürfen unter bestimmten Umständen in der haushaltslosen Zeit geleistet werden, wenn mit der freiwilligen Übernahme die Gemeinde eine rechtliche Verpflichtung eingegangen ist. Selbst Beförderungen und Höhergruppierungen darf die Gemeinde vornehmen, freilich nur im Rahmen des Stellenplans des Vorjahres. Dieser gilt nämlich weiter bis der neue Haushalt in Kraft ist. Wenn also eine im Vorjahr vorgesehene Beförderung oder Neueinstellung nicht realisiert wurde, kann sie jederzeit „nachgeholt“ werden, ohne dass auf den neuen Haushalt gewartet werden müsste.

Die Erteilung von neuen Aufträgen, hier insbesondere zur Sanierung der Treppenanlage der Rutschanlage im Freibad, ist bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 nicht zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Erteilung des Zuschlags aus den Submissionen vom 02.02.2016 und 10.02.2016 muss bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 aufgeschoben werden.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Erteilung des Zuschlags aus den Submissionen vom 02.02.2016 und 10.02.2016 muss bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 aufgeschoben werden.

**15. Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016;
Anfertigen einer Vorentwurfsplanung „Haus für Kinder“ am Standort
NW Weisbrunn-Waldfeld**

Herr Stadtrat Gerer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016:

„Das o.g. städtische Grundstück mit einer Fläche von ca. 6.000 qm ist lediglich mit einem Bolzplatz belegt.

Unsere Fraktion ist nach eingehender Diskussion der Meinung, dass dieses Areal im städtischen Eigentum für eine weitere intensive Bebauung geeignet ist.

Im Namen der Fraktion stelle ich deshalb folgenden Antrag:

Für dieses Areal ist eine Vorentwurfsplanung mit ca. 3-4 Varianten zu erstellen, wobei

Auf diesem Grundstück sind die Grundrisse für:

1. Ein Haus für Kinder
2. Eine Wohnbebauung und
3. Ein Bolzplatz

zu skizzieren.

Auf den notwendigen Bedarf für „ein Haus für Kinder“ wird in der Sozialanalyse verwiesen.

Für eine Wohnbebauung (4-5 Ebenen) besteht dringender Bedarf. Das Areal ist mit Wohnbebauung bereits auf drei Seiten umschlossen. Sollte nach der Erweiterung von notwendigen Verkehrsflächen noch Fläche für einen Bolzplatz verfügbar sein ist dieser zu berücksichtigen. Ansonsten ist der Bolzplatz in die nähere Umgebung des Wohngebietes zu verlagern.

Die Verwertung des städtischen Grundstückes ermöglicht eine kurzfristige Bebauung und es entstehen keine Grundstückskosten (Ersparnis ca. 300.000 – 400.000 €). Außerdem ergibt sich keine zeitraubende Standortsuche. Des Weiteren werden langwierige und schwierige Grundstücksverhandlungen vermieden. Außerdem befindet sich dann das Haus für Kinder in einem Wohngebiet was auch einen wesentlichen Sicherheitsaspekt darstellt.

Ich bitte diesen Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.“

Anmerkung der Stadtverwaltung:

Vor der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2016 ist eine Ortsbesichtigung der möglichen Standorte für eine Kindertagesstätte in Traunreut NW geplant. Anschließend sollte nach Vorberatung des Bauausschusses der Stadtrat am 17.03.2016 über die Standortfrage bzw. den Antrag der FW-Stadtratsfraktion entscheiden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise wird zugestimmt. Der Stadtrat wird in der nächsten Stadtratssitzung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion entscheiden.

für 19	gegen 4	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise wird zugestimmt. Der Stadtrat wird in der nächsten Stadtratssitzung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion entscheiden.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
Stellv. Geschäftsleiter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 12 (Seite 131)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentli-
chem Verkehrsraum der Stadt Traunreut

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Vom 2016

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 08.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 13.11.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 08.11.2007:

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1.	Rohr- und Kabelleitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör			
1.1	Kreuzungen			
	bis 15 cm Durchmesser	Stück	jährlich	10,00 - 20,00
	bis 30 cm Durchmesser	Stück	jährlich	15,00 - 30,00
	über 30 cm Durchmesser	Stück	jährlich	30,00 - 250,00
1.2	Längsverlegungen (je angef. 100 m)			
	bis 15 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	20,00 - 40,00
	bis 30 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	40,00 - 60,00
	über 30 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	60,00 - 250,00

2.	Injektionsanker (z.B. als Rückverankerung für Baugrubenverbau)	Stück	einmalig	300,00
3.	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
4.	Über- und Unterführung privater Wege	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
5.	Sonstige Aufgrabungen aller Art, Schächte und Gruben	m ²	jährlich	10,00 - 250,00
6.	Informationsstände (auch mit Verkaufsbetrieb)	m ²	täglich	10,00 - 50,00
7.	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Warenständer	m ²	monatlich	10,00 - 50,00
8.	Verkaufswägen und Verkaufsstände (fliegende Händler)	m ²	täglich	2,50 – 10,00
9.	Automaten und Schaukästen	Stück	jährlich	20,00 - 75,00
10.	Milchbänke			gebührenfrei
11.	Verladestellen	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
12.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze)	m ²	wöchentlich	2,00
13.	Überbauung von Grundstücken	m ²	jährlich	5,00 - 10,00
14.	Schilder, Transparente und Fahnen (einschl. Pfosten und Masten)	Stück	jährlich	25,00 - 400,00
15.	Stelltafeln und Plakatständer (für Hinweise auf Veranstaltungen)	Stück	wöchentlich	5,00 - 25,00
16.	Straßencafes, Gaststätten usw. (z.B. Tische, Stühle und Theken für Bewirtschaftung)	m ²	je Saison	10,00 - 50,00
17.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art (z.B. Straßenfeste, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Märkte, Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen)		täglich	10,00 - 750,00
18.	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen		täglich	5,00
19.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	Stück	täglich	7,50
20.	Sonstige Nutzungen (die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden)“			25,00-2.500,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den2016

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

